

Vollstreckungssachen (Abteilung I) J, K, L, N

1. Aktenzeichen,
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift,
3. Bezeichnung des Gläubigers,
4. ggf. Bezeichnung des Antragstellers,
5. Bezeichnung des Schuldners/Gemeinschuldners,
6. ggf. Bezeichnung des Antragsgegners,
7. Datum des Eröffnungsbeschlusses im
Gesamtvollstreckungsverfahren,
8. Datum der Ablehnung,
9. Jahr der Weglegung,
10. Bemerkungen.

Erläuterungen:

1. Unter L ist auch die Zwangsliquidation einer Bahneinheit zu erfassen; sie ist unter "Bemerkungen" besonders kenntlich zu machen.
2. ¹Betrifft ein Antrag auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung mehrere Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, so erfolgt die Erfassung unter einem Aktenzeichen, wenn eine Verbindung gemäß § 18 ZVG möglich ist, sonst erfolgt getrennte Erfassung. ²Ordnet das Gericht später die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung in getrennten Verfahren an, so behält eines das bisherige Aktenzeichen; die Übrigen werden unter neuen Aktenzeichen erfasst. ³Mehrere Verfahrensarten sind stets getrennt zu erfassen.
3. Die (Neu)Erfassung unterbleibt
 - a) beim Beitritt eines Gläubigers zu einer bereits anhängigen Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung,
 - b) bei Eingang eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - c) bei Eingang eines Vollstreckungsantrages, sofern hierfür bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn der Vollstreckungsantrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht.
4. Eine Wiederversteigerung ist neu zu erfassen und unter "Bemerkungen" erkennbar zu machen.

Vorblatt in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

1. Aktenzeichen,
2. Bezeichnung des/der Schuldner/s bzw. Antragsgegner/s,
3. Name und Anschrift des/der Gläubiger/s bzw. Antragsteller/s,
4. Datum des jeweiligen Anordnungsbeschlusses,
5. Datum des jeweiligen Beitrittsbeschlusses,
6. Datum des jeweiligen Einstellungsbeschlusses,
7. Datum des jeweiligen Fortsetzungsbeschlusses,
8. Datum des jeweiligen Aufhebungsbeschlusses,
9. Bemerkungen.

Erläuterungen:

1. ¹Es ist darauf zu achten, dass der Akte stets ein aktueller Auszug dieser Liste als Vorblatt vorangeheftet ist. ²Sofern ein Gläubiger seinen Antrag zurückgenommen hat und das Verfahren auf Betreiben eines anderen Gläubigers fortgesetzt wird, ist dies in geeigneter Weise kenntlich zu machen. ³Die Fortsetzung eines eingestellten Verfahrens ist besonders zu kennzeichnen.
2. Die Angabe der jeweiligen Blattzahl soll den einzelnen Positionen als Zusatzinformation hinzugefügt werden.